



Gemeinde Forstern

Landkreis Erding

Benutzungsordnung für die außerschulische Mittagsbetreuung an der Schule Forstern

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Forstern folgende Benutzungsordnung:

§ 1

Trägerschaft und Rechtsform

- (1) Die Gemeinde Forstern betreibt eine öffentliche Kindertageseinrichtung als „außerschulische Mittagsbetreuung“. Der Besuch ist freiwillig. Die Gemeinde sichert keine qualifizierte Betreuung zu.
- (2) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Kindertageseinrichtungen obliegen der Gemeinde Forstern. Für den inneren Betrieb ist die Leitung der „außerschulischen Mittagsbetreuung“ zuständig und verantwortlich.

§ 2

Allgemeine Aufnahmebestimmungen

- (1) Die „außerschulische Mittagsbetreuung“ steht grundsätzlich allen Kindern der 1. bis 4. Grundschulklasse nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am ersten Schultag im September und endet am darauffolgenden 31. Juli.
- (3) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen der Gemeinde und den Personensorgeberechtigten. Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Benutzungsordnung, die Gebührensatzung der Gemeinde und die Hausordnung an.
- (4) Die Anmeldungen sind in der Regel in der von der Gemeinde durch ortsübliche Bekanntmachung festgesetzten Zeiten vorzunehmen. Erfolgt eine Anmeldung zu spät, entscheidet die Gemeinde einzelfallabhängig, ob sie noch berücksichtigt werden kann.
- (5) Vorrang für die Annahme haben die Kinder, die in der Gemeinde Forstern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

- (6) Wenn die nach Betriebserlaubnis festgelegte Kapazität der Einrichtung erreicht ist, sind keine Plätze mehr verfügbar und somit können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen. Die Einrichtung führt eine entsprechende Warteliste.
- (7) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten benannt wird.
- (8) Die Aufnahme und ein Wechsel der Kinder innerhalb der Tageseinrichtungen der Gemeinde Forstern ist grundsätzlich nur zum 1. des Monats möglich.
- (9) Die Änderung der Wohnanschrift (gewöhnlicher Aufenthalt) ist der Leitung der „außerschulischen Mittagsbetreuung“ durch die Personensorgeberechtigten umgehend zu melden.
- (10) Voraussetzung für die Aufnahme in der „außerschulischen Mittagsbetreuung“ und für den Abschluss eines Betreuungsvertrages ist der Nachweis eines ausreichenden Impfschutzes des Kindes gegen Masern.

§ 4 Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließzeiten, Hol- und Bringzeiten

- (1) Die „außerschulische Mittagsbetreuung“ ist an Werktagen in der Regel von montags bis freitags von 11:15 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet. An Feiertagen, schulfreien Tagen und während den Ferien ist die „außerschulische Mittagsbetreuung“ geschlossen. Es besteht die Möglichkeit die angebotene Ferienbetreuung gemäß dem Kooperationsvertrag mit der Kinderland Plus gGmbH an der Grundschule Ottenhofen zu besuchen.
- (2) Die Erziehung und Betreuung muss mindestens zwei Tage in der Woche umfassen und mindestens 1 Stunde pro Tag.
- (3) Die Öffnungszeit der Einrichtung kann sich – entsprechend der Nachfrage der Eltern – verändern. Dazu trifft die Gemeinde eine Entscheidung.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, die „außerschulische Mittagsbetreuung“ bei Krankheit des Personals oder anderen betrieblichen Notwendigkeiten zeitweilig zu schließen, z.B. falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist sowie nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden.
- (5) Mit dem Vertragsabschluss haben sich die Personensorgeberechtigten zu den Buchungszeiten und zu den täglichen Betreuungszeiten für das Kind festzulegen. Nicht in Anspruch genommene Buchungsstunden werden weder verrechnet noch erstattet.

(6) Es bestehen folgende Buchungsmöglichkeiten:

- a) Mittagsbetreuung bis 14:30 Uhr
- b) verlängerte Mittagsbetreuung bis 16:00 Uhr

(7) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeiten obliegt der Leitung der „außerschulischen Mittagsbetreuung“.

§ 4 a Änderungen, Umbuchungen

(1) Umbuchungen (d.h. Stundenerhöhung oder –verringerung, Änderung der Tage) sind grundsätzlich nur zum 01. September, 01. Oktober und zum 01. Januar möglich.

Offene Zeitfenster zwischen dem jeweiligen Unterrichtsende und dem Buchungsbeginn sind nicht zulässig. Das Verlassen der Betreuung zur Wahrnehmung eines anderen Angebotes (wie z.B. Flötenunterricht, Englischförderung) und die anschließende Rückkehr ist während der Betreuungszeit nicht gestattet.

Die Änderungswünsche sind spätestens 10 Öffnungstage der Einrichtung vor dem jeweiligen Termin in der „außerschulischen Mittagsbetreuung“ einzureichen, damit eine rechtzeitige Umsetzung im Buchungsprogramm der Gemeinde möglich ist. Bei verspäteter Abgabe erfolgt eine Berücksichtigung erst mit dem darauf folgenden Zahlungslauf.

(2) In Härtefällen kann abweichend hiervon eine Umbuchung zum 01. des Folgemonats nach Bekanntgabe und Begründung (z.B. Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung über Anpassung der Arbeitszeiten, Vorlage eines neuen Arbeitsvertrages) der Notwendigkeit erfolgen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf eine Umbuchung besteht nicht.

§ 5 Pflichten der Personensorgeberechtigten, Abwesenheitszeiten / Krankheit des Kindes

(1) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Ankunft des Kindes in den Räumlichkeiten der „außerschulischen Mittagsbetreuung“ und endet mit dem Verlassen der Einrichtung.

(2) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

(3) Das Fernbleiben eines Kindes ist im Krankheitsfall über den Schulmanager mitzuteilen. In allen anderen Fällen des Fernbleibens in der Einrichtung, bitten wir um Mitteilung an die „außerschulischen Mittagsbetreuung“; dabei soll auch der Grund für das Fernbleiben angegeben werden.

- (4) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der „außerschulischen Mittagsbetreuung“ ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet bzw. ernsthaft erkrankt ist.

Bei einer ansteckenden Krankheit ist die „außerschulischen Mittagsbetreuung“ von einem Personensorgeberechtigten unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundheit durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.

Selbiges gilt, wenn ein Mitglied des Haushalts in dem das Kind lebt, an einer ansteckenden Krankheit leidet. Die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IFSG) gelten entsprechend.

- (5) Das Personal der „außerschulischen Mittagsbetreuung“ ist unbeschadet der vorstehenden Regelungen zum Wohle der Einrichtung berechtigt, ein Kind vom Besuch der Einrichtung auszuschließen oder die sofortige Abholung zu verlangen, wenn der Verdacht auf eine ansteckende Krankheit besteht oder aufgrund des Zustands des Kindes anzunehmen ist, dass diese noch nicht auskuriert ist.
- (6) Für fehlenden Impfschutz und daraus ggf. resultierenden Erkrankungen sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich. Eine Haftung der Einrichtung und des Trägers ist ausgeschlossen.

§ 6 Versicherungen

- (1) Kinder in Tageseinrichtungen sind gesetzlich gegen Unfall versichert:

- a) auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Tageseinrichtung
- b) während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung
- c) während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtung außerhalb des Grundstücks der Tageseinrichtung.

Träger ist die Gemeindeunfallversicherung Bayern. Informationen über den Umfang des Versicherungsschutzes sind bei der Gemeinde Forstern erhältlich.

- (2) Für Sachschäden wird keine Haftung übernommen.
- (3) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung zu melden. Die Meldung an die Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.

§ 7 Elternbeitrag für die Benutzung und sonstige Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung der Gemeinde wird von den Personensorgeberechtigten der Kinder ein Elternbeitrag erhoben. Das Spiel- und Bastelgeld ist nicht Teil des Elternbeitrages und wird im November für das gesamte Schuljahr eingezogen.

- (2) Kinder, welche die „außerschulische Mittagsbetreuung“ besuchen, können dort ein beim Dienstleister in eigener Verantwortung gebuchtes Mittagessen einnehmen.
- (3) Der Träger ist berechtigt, Aufnahmegebühren und sonstige Gebühren zu erheben.
- (4) Näheres regelt die Gebührensatzung der Gemeinde in Ergänzung zu dieser Benutzungsordnung.

§ 8 Ausschluss

Die Gemeinde kann vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung ausschließen:

- a) Kinder, die durch ihr Verhalten den Einrichtungsbetrieb ernsthaft stören
- b) Kinder, für die die Elternbeiträge trotz Mahnung nicht oder wiederholt nicht rechtzeitig entrichtet werden
- c) Kinder, die innerhalb von 3 Monaten insgesamt über 10 Tage unentschuldig fehlen
- d) Kinder, bei denen wiederholt und trotz Mahnung die gebuchten Betreuungszeiten überschritten werden.

§ 9 Abmeldungen, Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende schriftlich bei der Leitung der Tageseinrichtung kündigen. Bei Fristversäumung ist der Elternbeitrag für einen Monat wieder zu zahlen.
- (2) Werden die Bestimmungen der Benutzungsordnung nicht eingehalten oder fehlt das Kind innerhalb von 3 Monaten insgesamt 10 Tage unentschuldig, kann das Vertragsverhältnis durch die Gemeinde mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich gekündigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Tageseinrichtung.
- (3) Werden durch die Personensorgeberechtigten 2 Monatsbeiträge der Elternbeiträge trotz Mahnung für die Betreuung nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt, kann durch die Gemeinde mit einer Frist von 14 Tagen das Vertragsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes sofort eingestellt werden.
- (4) Verstoßen die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die vereinbarten Betreuungszeiten, kann durch die Gemeinde mit einer Frist von 14 Tagen das Vertragsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes eingestellt werden, sofern innerhalb der genannten Frist durch die Personensorgeberechtigten keine neue Festlegung zur Betreuungszeiten erfolgt ist.
- (5) Die Gemeinde und die Personensorgeberechtigten haben das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung).
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 10
Gespeicherte Daten und Weitergabe von Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Elternbeiträge werden durch die Gemeinde folgende personenbezogene Daten in automatisierte Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten:
Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,
 - b) Elternbeitrag,
 - c) Berechnungsgrundlage.
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt fünf Jahre nach Abmeldung / Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung.
- (3) Der Träger ist berechtigt, die für die Förderung erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.09.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 01.09.2013 außer Kraft.

Forstern, den 29.04.2026

GEMEINDE FORSTERN



Rainer Streu
Erster Bürgermeister